



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2018
Laufende Nr.:	261-1

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5a BayHSchG
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 24. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 S. 2 und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5a BayHSchG an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 24. Oktober 2013, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 16. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 lit. b) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „grundsätzlich“ neu eingefügt und nach den Worten „anteilig auf der“ das Wort „Grundlage“ durch das Wort „Basis“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Jede Fakultät soll mindestens einen Gesamtbetrag in Höhe von 70.000 € erhalten. Sofern dieser Mindestbetrag (Basisbetrag plus Betrag nach Kopfbeträgen) von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten nicht erreicht wird, ist der Differenzbetrag über die anderen Fakultäten, die den Mindestbetrag überschreiten, in Abhängigkeit von den jeweiligen Studierendenzahlen auszugleichen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 27. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 24. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 27. Juli 2018

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2018 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2018 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2018.